

<b>Zeitschrift:</b>	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg
<b>Band:</b>	1 (1954)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Das ius utendi bei Thomas von Aquin und in den päpstlichen Soziallehren
<b>Autor:</b>	Zimmermann, Robert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-760385">https://doi.org/10.5169/seals-760385</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das ius utendi bei Thomas von Aquin und in den päpstlichen Soziallehren

VON ROBERT ZIMMERMANN O. S. B.

Der Sozialist Dr. Fritz Marbach, Professor der Nationalökonomie an der Universität Bern schreibt in seinem Werk « Theorie des Mittelstandes » S. 58 :<sup>1</sup> « Der Mittelstand hätte auch ohnedies (nämlich ohne die Theorie von Marx) die Grundlagen zu einer eigenen Theorie finden können ; dann nämlich, wenn das ‘catholica non leguntur’ bei ihm eine geringere Rolle gespielt hätte und er infolgedessen doch wohl auf den heiligen Thomas von Aquino hätte stoßen müssen, in dessen Summa theologica — es wird darauf zurückzukommen sein — die Grundlinien einer auch heute noch verwendbaren Mittelstandstheorie in erstaunlicher Klarheit enthalten sind. Thomas’ Lehre vom ius utendi, dem persönlichen Nutzungsrecht, das jeder Mensch an den Gütern dieser Erde habe und ebenfalls seine Lehre von der natürlich bzw. göttlich bedingten Sozialhypothek auf dem Eigentum wären geradezu in erstaunlichem Maße geeignet gewesen, dem Mittelstand eine eigene Theorie zu vermitteln. » Und S. 169 des gleichen Buches schreibt Prof. Marbach : « Die Lösung, die uns hier vorschwebt, ist eine solche . . . der Rückwandlung von privatem Kapital in soziales Nutzungsgut . . . im Gegensatz zu den die Frage der Freiheit tangierenden Lösungen oder Scheinlösungen durch Direktsozialisierung . . . der Kompromiß zwischen Thomas und Marx . . . es handelt sich hier um die Frage der künftigen Sozialorganisation schlechthin. »

Es ist wohl nicht ohne weiteres ersichtlich, was Prof. Marbach hier unter dem Kompromiß zwischen Thomas und Marx verstehen mag. Wenn der Sozialismus behauptet, er allein verschaffe dem Menschen das Nutzungsrecht an den Gütern der Erde, so ist das offenbar auch nach Prof. Marbach nicht richtig. Tatsächlich vertritt der hl. Thomas die

<sup>1</sup> Verlag A. Franke, Bern 1942.

Lehre vom allgemeinen Nutzungsrecht aller Menschen mehrfach in seinen Werken. Es sei hier nur S. Th. II-II q. 32 a. 5 ad 2 erwähnt : «*Bona temporalia, quae homini divinitus conferuntur, eius quidem sunt, quantum ad proprietatem, sed quantum ad usum non solum debent esse eius, sed etiam aliorum, qui ex eis sustentari possunt ex eo, quod ei superfluit.* »

Wir werden also den hl. Thomas so verstehen müssen : Das Privateigentum ist eine gottgewollte Institution, gemäß welcher dem Eigentümer das Verfügungs-, Verbrauchs-, Tausch-, Vererbungsrecht über sein ganzes Vermögen zusteht, das *Nutzungsrecht* aber an seinen Gütern muß er mit seinen Mitmenschen teilen.

Uns scheint das der gleiche Gedanke zu sein, den Leo XIII. in *Rerum novarum* (7) ausspricht : « Hat nicht Gott die Erde *zum Gebrauch und zur Nutznießung dem ganzen Menschengeschlecht* übergeben ... der Erdboden, wie immer auch unter Private aufgeteilt, hört nicht auf, dem Nutzen aller zu dienen. » In *Quadragesimo anno* (56) weist Pius XI. sehr eindringlich auf diese Worte seines Vorgängers hin und sagt : « Durch dieses Gesetz der sozialen Gerechtigkeit wird der einen Klasse verboten, die andere von dem *Anteil an dem Nutzen* auszuschließen » (57).

Noch deutlicher und eindringlicher vertritt der jetzige Heilige Vater, Papst Pius XII. die Idee des hl. Thomas. Am 1. Juni 1941 zur 50-Jahr-Feier der Enzyklika *Rerum novarum* spricht der Papst von dem grundsätzlichen, individuellen Nutzungsrecht jedes Menschen an den materiellen Gütern der Erde », das auch « von der gottgegebenen Naturordnung des Privateigentums » nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Die bedeutsamste Erklärung über das Nutzungsrecht — scheint uns — hat Pius XII. in der Weihnachtsbotschaft des Jahres 1942 erlassen. Der Papst redet in dieser Ansprache über « die innere Ordnung der Staaten und Völker ». Er verurteilt den « Marxistischen Sozialismus » aus religiösen Beweggründen, findet aber noch schärfere Worte gegen das die Arbeiter bedrückende « Triebwerk » jener Ordnung, « die weit entfernt der Natur zu entsprechen, vielmehr der Ordnung Gottes und dem von ihm in die Erdengüter hineingelegten Sinn widerstreitet ». Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß der Papst damit unser kapitalistisches System gemeint hat. Wenn er aber sowohl den Kommunismus als auch den Kapitalismus verurteilt, müssen wir erwarten, daß der Heilige Vater nicht nur niederreißen, sondern auch aufbauen will. Und das tut er auch. Gleich im anschließenden Alinea (22) stoßen wir auf drei Sätze, die wir schon vermöge ihres äußeren Zusammenhangs

als die Grundlage einer neuen naturrechtlich-christlichen Sozialordnung betrachten müssen. Diese drei Sätze sind aufgebaut auf der Lehre des hl. Thomas vom « ius utendi, das jeder Mensch an den Gütern dieser Erde hat ». Der Papst erwähnt zuerst das Herrschaftsrecht des Menschen über die Erde (« Macht sie euch untertan ») und seine Arbeitspflicht (« Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen »). Dann sagt er weiter :

1. « Die Persönlichkeitswürde des Menschen erheischt also *das persönliche Nutzungsrecht an den Gütern der Erde* als normale und naturgemäße Lebensgrundlage.
2. Dem entspricht die grundsätzliche Forderung des *Privateigentums* soweit möglich für alle.
3. Die positiv-rechtlichen Bestimmungen zur Regelung des Privat-eigentums mögen wechseln und *eine mehr oder weniger gebundene Nutzung* gestatten. »

Wir glauben aus diesen Worten die zitierte Stelle von den « bona temporalia » herauszuhören. Nur im dritten Satz scheint etwas Neues anzuklingen, insofern der gebundene Nutzungsertrag, der aus dem Überfluß fließt (quo ei superfluit), durch « positiv-rechtliche Bestimmungen », also durch den Staat festzusetzen wäre. Zu den Zeiten des hl. Thomas konnte man noch nicht daran denken, dem Staat solche Aufgaben zu übertragen, da selbst heute unseres Wissens bis jetzt sich noch niemand mit der Frage beschäftigt hat, was unter der « mehr oder weniger gebundenen Nutzung » zu verstehen sei.

Es wird im Interesse der Klarheit angezeigt sein, daß wir unsere jetzige sozialwirtschaftliche Ordnung und ihre Grundsätze den Grundsätzen des hl. Thomas und den Lehren der Päpste gegenüberstellen, mit andern Worten, daß wir das was ist, mit dem vergleichen, was sein sollte. Man kritisiert auf unserer Seite immer wieder die jetzigen unrichtigen Eigentumsverhältnisse. Würde man nicht besser tun, mit dem heiligen Thomas mehr unsere Rechtsverhältnisse ins Auge zu fassen. Eigentümer dieser Welt ist schließlich nur der Schöpfer (Domini est terra). Er hat uns Menschen auf einige Zeit gewisse Rechte an seinem Eigentum eingeräumt. Er erlaubt uns, von den Verbrauchsgütern zu leben und die Nutzgüter zu unserem Wohl zu gebrauchen, zu nutzen. — Grundsätzliche Fragen sind mit den Verbrauchsgütern kaum verbunden. Anders ist es bezüglich der Rechte, die sich auf die Nutzgüter beziehen.

Nach St. Thomas und der Lehre der Päpste haben alle Menschen, also auch die Besitzlosen, ein Nutzungsrecht an den Erdengütern. Unsere

landläufige Ordnung aber vertritt den Standpunkt, daß das Nutzungsrecht an der Erde *nur mit dem Eigentum* verbunden sein kann. Der Eigentumslose ist vom freien Nutzungsrecht ausgeschlossen. Er kann sich wohl durch zusätzliche Leistungen z. B. ein Nutzungsrecht an einer Wohnung erkaufen, das freie Recht aber, wie die Natur es gibt, kommt nur dem Eigentümer zu. (Das Nutzungsrecht an den « aufgearbeiteten » Nutzgütern kann hier der Kürze halber nicht näher erörtert werden.) Wir stehen also grundsätzlich vor der Frage : Darf ich die Erdengüter nutzen, weil ich Eigentümer, oder weil ich Mensch bin ?

Dementsprechend definieren wir das jetzige System d. h. den *Kapitalismus* als jene Wirtschaftsordnung, die das Nutzungsrecht nicht an die menschliche Person, sondern an ihr *Eigentum* knüpft. Jene andere Ordnung aber, die gemäß der Lehre des hl. Thomas und der Päpste zu erstreben ist, die also das Nutzungsrecht an die *Persönlichkeitswürde* des Menschen knüpft, wollen wir hier kurz die *Nutzrechtordnung* nennen.

Wir kennen aber noch eine andere Ordnung. Auch der *Kommunismus*, den wir hier nur von der wirtschaftlichen Seite besehen, hält es grundsätzlich mit jenen, die das Nutzungsrecht an den Erdengütern nicht vom Eigentum abhängig machen wollen. Darum konnte P. Lombardi in seinem « Kreuzzug der Liebe »<sup>1</sup> S. 69 sagen : « Wenn es keine andere Wahl gäbe, als die Wahl zwischen den beiden Extremen (des Kapitalismus und Kommunismus), dann müßte man sagen : Dem Plane Gottes entspricht mehr noch der zweite Typ der sozialen Ordnung, der auf das Recht aller, zu leben, Bedacht nimmt, als das System, das nur auf das Recht, Eigentum zu besitzen, Bedacht nimmt und das Recht aller, zu leben, vergißt. » Dieses Lebensrecht wird so ziemlich identisch sein mit dem Nutzungsrecht.

Wir sind uns aber einig, daß die kommunistische Lösung auch wirtschaftlich nicht tragbar ist. Die Begründung hat uns der hl. Thomas in S. Th. II-II q. 66 a. 2 klargelegt. Sie gilt heute noch so gut wie damals. Darum verteidigt auch heute noch die Kirche das Privateigentum so gut wie damals. Dürfen wir aber mit P. Lombardi annehmen, daß es neben dem Kapitalismus und Kommunismus noch eine andere Wahl gibt, daß eine Ordnung denkbar und möglich ist, die sowohl das Privateigentum bestehen läßt und daneben das allgemeine Nutzungs- und Lebensrecht schützt, also auch den Eigentumslosen das gleiche freie Lebensrecht gibt, wie den Begüterten ? Der Verfasser

<sup>1</sup> Verlag Josef Knecht, Frankfurt a. M., 4. und 5. Auflage.

dieser Zeilen ist durch langjährige Studien zur Überzeugung gekommen, daß die gesuchte Sozialordnung, wie auch Prof. Marbach bestätigt, in der Summa Theologica des hl. Thomas enthalten ist und daß der jetzige Heilige Vater, Papst Pius XII. seine Grundsätze in der Weihnachtsbotschaft von 1942 noch deutlicher und ausführlicher dargelegt hat.

Ein Praktiker wird uns nun aber die Einwendung machen, es komme in einer richtigen Wirtschaftsordnung nicht auf schöne Grundsätze an, sondern die Hauptfrage sei die, ob die Grundsätze sich auch in der Praxis bewähren, ob sie durchführbar sind. — Um die Nutzrechtdordnung daraufhin zu untersuchen, müßten wir ihren Aufbau näher studieren. Hier können wir aber auf den im Grunde genommen richtigen Einwurf nur wenigstens eine grundsätzliche Erwägung als Antwort anführen : Wenn die Ideen, auf die sich eine Neuordnung aufbauen will, wahr und richtig sind, dann muß der Neubau auch praktisch möglich und durchführbar sein. Diese Wahrheit hat der große deutsche Physiker Max Plank so ausgedrückt : Das Praktischste, was es gibt, ist eine gute Theorie. — Um etwas konkreter zu sprechen : Wenn es möglich ist, auf dem offenbar falschen Grundsatz, daß nur die Besitzenden ein Nutzungsrecht haben an den Erdengütern, doch eine funktionsfähige Wirtschaftsordnung — allerdings mit vielen Flickmitteln — aufzurichten, sollte es da nicht auch möglich sein, auf dem richtigen Grundsatz des allgemeinen Nutzungsrechtes eine richtig funktionierende Ordnung zu gestalten ? Gott müßte die Welt wirklich ganz sonderbar eingerichtet haben, wenn nur eine falsche, nicht aber die naturrechtlich richtige Theorie die Grundlage der Wirtschaftspraxis sein könnte. Daß die jetzige Ordnung immer mehr staatliche Eingriffe nötig hat, um sie notdürftig im Gang zu halten, ist kaum ein Beweis für ihre Richtigkeit.

Wer sich die Mühe nimmt, in folgerichtigem Gedankengang die Idee der « Nutzrechtdordnung » durchzudenken, wird auf Resultate kommen, die jeden sozial Denkenden interessieren müssen. Es kann aber nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, den wirtschaftstechnischen Aufbau des neuen Vorschlages näher darzulegen. Es sollen hier nur einige theoretische und praktische Auswirkungen zur Sprache kommen.

Mit dem hl. Thomas unterschied man von jeher beim Privateigentum zwischen « lebensnotwendigem Gut » und « Überfluß » oder Reservegütern. Jenes hat nach der christlichen Soziallehre gewisse Vorrechte, und der Überfluß ist mit einer Sozialhypothek belastet. Worin diese Vorrechte und diese Belastung bestehen und wie weit sie gehen, kann aber nur sehr vage angegeben werden. Hier würde die Nutzrech-

ordnung Abhilfe schaffen. Sie bestimmt genau die Höhe des lebensnotwendigen Gutes, indem sie es gleichsetzt mit dem Durchschnittsvermögen, das aus der Gesamtsumme aller Nutzgüter dividiert durch die Bevölkerungszahl errechnet wird. (Daraus folgt aber nicht etwa, daß die Nutzrechtordnung den Besitz gleichmäßig verteilen möchte, im Gegenteil, sie läßt die Eigentumsverhältnisse von heute bestehen.) Sie nennt das lebensnotwendige Gut « *Freigut* », oder soweit es nicht wirklich vorhanden ist « *Freianspruch* ». Jeder Volksgenosse hat das Recht auf die *freie Nutzung* desselben, also auch auf den sich daraus ergebenen Nutzungsertrag. Der Überfluß (das überdurchschnittliche Vermögen) oder « *Überbesitz* », wie er in der Nutzrechtordnung genannt wird, wirft dem Eigentümer eine « *gebundene Nutzung* » ab (gestattet ihm eine « mehr oder weniger gebundene Nutzung »<sup>1</sup>, indem er den Ertrag nur für Produktivzwecke, nicht aber für den Konsum verwenden kann. So würde sich das gesamte arbeitslose Volkseinkommen in drei Ströme verteilen : Investition, Steuer und Sozialausgleich oder « *Freizins* », der denen zukommt, die mit ihrem faktischen Vermögen die Freianspruchsgrenze nicht erreichen. Auf diese Weise ergäbe sich ein für alle Volksgenossen *grundsätzlich gleiches Nutzungsrecht*, was nach Prof. Utz<sup>2</sup> eine Forderung des Naturrechtes ist.

Die glücklichen Auswirkungen auf das Familieneinkommen, das Eigenheim usw. sollen hier nur andeutungsweise genannt werden. Für Interessenten hat der Verfasser eine kurze Abhandlung geschrieben.

Große Änderungen würde die neue Ordnung im *Steuerwesen* mit sich bringen. Es gab eine Zeit, in der der Liberalismus den Grundsatz vertrat : Der Staat läßt allen Bürgern seine Wohlfahrtseinrichtungen in gleichem Maße zukommen, darum sollen ihm auch alle in gleichem Maße Steuern entrichten. Man wird nicht sagen können, daß diese Auffassung in sich verkehrt sei, im Gegenteil nach dem Äquivalenzprinzip muß man sie als richtig bezeichnen, Leistung und Gegenleistung sollen sich decken. Wenn wir nun die Voraussetzung machen, unsere Erwerbsgesetze seien ganz in Ordnung, wenn wir annehmen, jeder Werk-tätige, sei er Hand- oder Kopfarbeiter, könne sich das seiner Tüchtigkeit und seinem Fleiß entsprechende Einkommen sichern, dann ist wirklich nicht einzusehen, warum der Staat das Mehreinkommen des Fleißigen und Tüchtigen höher besteuern soll als das Einkommen des Faulen und

<sup>1</sup> PIUS XII., l. c.

<sup>2</sup> Freiheit und Bindung des Eigentums, F. H. Kerle-Verlag. Heidelberg 1949, S. 39.

Untüchtigen. Der Staat soll nicht ausgleichen wollen, was vom Schöpfer ungleich geschaffen worden ist. Und Fleiß und Tüchtigkeit sollen nicht gestraft werden. Auch das Anlegen von Reservegütern scheint uns nichts Strafwürdiges zu sein. Wer die Frucht seiner Arbeit für das Alter, oder für seine Nachkommen aufspeichert, soll dem Staate deswegen nicht mehr schuldig sein, als derjenige, der seinen Erwerb vorweg verzehrt. So widersinnig uns die jetzige Steuerordnung vorkommen muß, so wäre es doch noch viel widersinniger, wenn man im heutigen System die Steuergleichheit einführen wollte, wenn Arm und Reich gleich belastet würden. Es könnte keine größere Ungerechtigkeit geben als diese. Aber ist es nicht sonderbar ? Wenn der Staat die erste Forderung der Gerechtigkeit, das Äquivalenzprinzip zur Anwendung bringen wollte, müßte man ihn der größten Ungerechtigkeit zeihen ! Kommt dieser Widerspruch nicht vielleicht daher, daß das heutige Steuerwesen zwei Aufgaben, die nicht zusammengehören, miteinander verquicken muß : die Deckung der Staatsbedürfnisse und die Herstellung des Sozialausgleichs ? Da die Nutzrechtdordnung den Sozialausgleich selber besorgt, kann sie die Deckung der Staatsbedürfnisse den Steuernden mit vollem Recht zu gleichen Teilen überbinden. Sie besteuert darum das gesamte arbeitslose Einkommen, indem sie den « Freianspruch » des einzelnen entsprechend heruntersetzt, sodaß der Bürger der Steuerlast kaum bewußt wird und all die komplizierten Steuerverordnungen in Wegfall kommen. Auf diese Weise käme der Grundsatz der Steuergleichheit und das Äquivalenzprinzip wieder ganz zu ihrem Rechte. Dabei wäre dem Staate die Möglichkeit gegeben, die Wirtschaft ohne Verletzung der Freiheit « wirtschaftskonform », wie Prof. Röpke es fordert, zu lenken.

Die neue Ordnung und *das Zinsproblem*. Wir kennen die Einstellung des hl. Thomas und der Kirchenväter zum Zins. Wir kennen auch das jetzt noch zurecht bestehende grundsätzliche Verbot des Darlehenszinses im Canon 1543 des CJC. Wir wissen ferner um die Schwierigkeiten, denen die kirchlichen und staatlichen Verbote zu jeder Zeit begegneten. Hat der Kirchenhistoriker Franz Xaver Funk wohl recht, wenn er in der Einleitung zu seiner « Geschichte des Zinsverbotes » schreibt : « Die Zinsfrage harrt noch bis zur Stunde ihrer Lösung ? »

Es scheint wohl ein keckes und vielleicht nutzloses Unterfangen zu sein, einen Beitrag zu einem Lösungsversuch leisten zu wollen. Immerhin wird man beachten müssen, daß die Nutzrechtdordnung ganz anders an diese alte Frage herantritt, sie fragt nicht : Ist der Zins erlaubt oder nicht ? Ihre Frage lautet : Wie weit geht dein Nutzungsrecht ? — Die

diesbezüglichen Grundsätze der Nutzrechtordnung sind folgende : Der Zins ist der Gegenwert für das Nutzungsrecht, das ich an einer Sache habe. Wenn ich dieses mein Nutzungsrecht einem andern abtrete, habe ich vermöge des Äquivalenzprinzips ein Anrecht auf eine entsprechende Entschädigung, ganz gleich, wie wenn ich mein Verfügungs- und Verbrauchsrecht an einer Sache einem andern abtrete und dafür einen Gegenwert, den Kaufpreis, beanspruchen kann. Kaufpreis und Zins sind also wirtschaftlich und ethisch analoge Begriffe. — Keinen Zins darf ich verlangen für die Überlassung einer Sache, an der mir kein Nutzungsrecht zusteht, sowein ich eine Sache verkaufen kann, die mir nicht gehört, d. h. an der ich kein Verfügungs- und Verbrauchsrecht habe. In der neuen Ordnung fällt darum die Frage nach der Erlaubtheit des Zinses zusammen mit der Frage nach der Grenze des lebensnotwendigen Gutes, « Freigutes », und des « Überbesitzes ».

Die Nutzrechtordnung bejaht also grundsätzlich die Erlaubtheit des Zinses. Sie darf das vom Rechtsstandpunkte aus unbedenklich, weil sie den Zins als Tauschwert für ein abgetretenes Nutzungsrecht erklärt ; sie darf es auch vom sozialen Standpunkte aus, weil sie das Nutzungsrecht an den Erdengütern allen grundsätzlich gleichmäßig zuspricht. Dabei würden sich in der Praxis Auswirkungen ergeben, die dem Zinskanon des CJC — mutatis mutandis — auch in der modernen Wirtschaft ganz gerecht würden. Und damit ginge eine Vorhersage von O. v. Nell-Breuning in Erfüllung ; im vierten Heft des Wörterbuches der Politik — Zur Wirtschaftsordnung »<sup>1</sup> lesen wir (Spalte 201) : « Es liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die heutigen Verhältnisse sich einmal wieder ändern und dadurch das Anwendungsgebiet der klassischen (kirchlichen) Zinslehre sich wieder erweitert. »

Wenn der Zinskanon *im ersten Teil* sagt, daß aus dem Darlehen einer vertretbaren Sache *kein lucrum* gezogen werden dürfe, so will er damit offenbar hauptsächlich das Gelddarlehen treffen. Nun aber ist das Geld nach O. v. Nell-Breuning « das Wertspeicherungsmittel schlechthin »<sup>2</sup>. Der Geldbesitz gehört also — wenn wir vom Haushaltungsgeld und Betriebskapital absehen — nicht zum lebensnotwendigen Gut (Freianspruch), sondern zum « Überbesitz », der nicht dem Eigentümer, sondern der Allgemeinheit « fruchtet ». Nach der Auffassung der neuen Ordnung kann das Geld weder als Nutzgut noch als Verbrauchsgut betrachtet werden. Es ist ein Ding für sich, eine öffentliche Bescheinigung

<sup>1</sup> Verlag Herder, Freiburg.

<sup>2</sup> Zur Wirtschaftsordnung, Sp. 229.

dafür, daß der Inhaber ein Anrecht hat auf eine gewisse Menge Realgüter. In der Nutzrechtsordnung könnte also aus einem Gelddarlehen, wenn solche dort überhaupt vorkommen, kein Gewinn gezogen werden. Und damit bekäme die erste Bestimmung des kirchlichen Zinsverbotes wieder ihre volle Gültigkeit.

Aber der Zinskanon gestattet in seinem *zweiten Teil* den sog. « *Legalzins* ». Eine Begründung ist nicht beigelegt. — Auch die Nutzrechtsordnung kennt einen erlaubten Zins, der sich aber nicht auf eine legale Bestimmung zurückführt, sondern auf das naturrechtlich begründete Nutzungsrecht an den Erdengütern. Es ist der « *Freizins* », der arbeitslose Nutzungsertrag aus den überdurchschnittlichen Vermögen, der denen zufließt, die mit ihrem Privateigentum unter dem Durchschnitt stehen. Auch St. Thomas anerkennt eine Zinsberechtigung für den Fall, daß ich durch meine Geldleihe einen Schaden erleide. *Damnum emergens* hat man diesen Zinstitel später genannt. Wenn ich — vom Naturrecht aus gesehen — einem andern aus meinem lebensnotwendigen Gut etwas ausleihe, ihm also das Nutzungsrecht an einer mir notwendigen Sache abtrete, dann erleide ich einen Schadenfall, der mir entschädigt werden muß. In der jetzigen Ordnung ist es selbstverständlich, daß der Lehmsempfänger diese Entschädigung zu leisten hat. Der gehört aber meistens auch zu den Bedürftigen und hat oft schwer zu tragen an der Zinsenlast. Man sieht es auch immer mehr ein, daß Kredite an Kleinbauern und Kleingewerbler noch lange nicht immer eine Wohltat sind. — In der Nutzrechtsordnung wird derjenige, der durch eine Leihe, oder infolge der Eigentumsordnung auf das ihm Zukommende verzichten muß, also einen Schaden erleidet, durch den « *Freizins* » schadlos gehalten. Nicht die Bedürftigen, sondern die Allgemeinheit hat seinen Anspruch zu decken. — Es wird ziemlich fraglich sein, ob der hl. Thomas den jetzigen « *Legalzins* » anerkannt hätte, gegen den « *Freizins* » der Nutzrechtsordnung hätte er wohl kaum etwas einzuwenden.

Der Zinskanon erlaubt in seinem *dritten Teil* sogar « *einen größeren Gewinn* », wenn ein gerechter und entsprechender Titel vorliegt. Man wird diesen größeren Gewinn nach der Lehre des hl. Thomas kaum als Zins ansprechen können. Auch der Zinskanon spricht eigentlich nie von « *Zins* », sondern immer nur von einem « *lucrum* », von einer Eigentumsvermehrung, die mir zufällt, ohne daß ich eine entsprechende Gegenleistung hergegeben habe. Und in diesem Sinn findet sich ein erlaubter « *größerer Gewinn* » nicht nur beim hl. Thomas, sondern auch bei der Nutzrechtsordnung. Jede Ordnung, die das Privateigentum anerkennt,

muß auch das *Wachstum* des Eigentums dem Eigentümer zuerkennen, denn « res crescit domino ». Wenn in einem Lande das Volksvermögen um eine bestimmte Wertsumme wächst, müssen auch die Privatvermögen im gesamten um die gleiche Summe wachsen. — Aber wie die Natur, so kennt auch die Nutzrechtordnung neben dem Wachstum den « *Fruchtertrag* ». Während das Wachstum dem Privateigentümer, also dem Inhaber des Verfügungs- und Verbrauchsrechtes gehört, gehört das, was als Wirtschaftsfrucht bezeichnet werden kann, nämlich das sog. arbeitslose Einkommen, den Inhabern des Nutzungsrechtes, d. h. allen. Zum Vergleich : In einem verpachteten Baumgarten gehört das Wachstum der Bäume dem Eigentümer, die Frucht der Bäume dem Pächter, also dem Nutznieder. Der Vergleich kann noch erweitert werden. Es kommt oft vor, daß man z. B. bei einem jungen Fruchtbaum die Fruchtknospen ausbricht, damit er seine Lebensäfte mehr dem Wachstum zu führen kann. Das geschieht sowohl im Interesse des Eigentümers als auch des Pächters. In der gleichen Absicht verzichtet in der Nutzrechtordnung die Allgemeinheit auf einen Teil des Fruchtertrages zugunsten der Privateigentümer, weil sie weiß, daß das, was die Eigentümer wieder neu in der Wirtschaft investieren, ihr später von dem größer gewordenen « Wirtschaftsbau » wieder als vermehrte Frucht, d. h. als « *Freizins* » zufallen wird. — Auf diese Weise wirkt sich « der größere Gewinn », den der Zinskanon und die Nutzrechtordnung dem Eigentümer gestatten, als wirtschaftlich notwendigen Unternehmungsansporng aus und ist vom sozialen Standpunkt aus unanfechtbar. (Auch im sozialistischen System muß zu Gunsten der Neuinvestierung Konsumverzicht geleistet werden.)

Es ist verständlich, daß man zu den Zeiten des hl. Thomas noch nicht genötigt war, solche Erwägungen anzustellen. Da war das Volksvermögen noch viel besser gestreut als heutzutage. Da kam es noch nicht so sehr darauf an, ob das Nutzungsrecht mit der Person oder mit dem Eigentum verbunden war. Es wäre auch heute überflüssig, von einer Neuordnung zu reden, wenn das persönliche Eigentum annähernd, wie damals, dem Durchschnittvermögen gleichen würde. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der immer größer werdenden Ungleichheit in den Vermögensverhältnissen mußten sich naturnotwendig immer mehr theoretische und praktische Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Nutzungsrechtes einstellen. Man suchte diese zu beseitigen, indem man die Theorie aufstellte, es bestehe ein Unterschied zwischen Geld und Kapital. Dieses werfe einen Nutzungsertrag ab, das Geld aber nicht. So richtig das vom Standpunkt der Nutzrechtordnung aus ist, so schwer oder gar

unmöglich ist es in der Praxis der jetzigen Ordnung, diese beiden Wirtschaftselemente auseinanderzuhalten. Anders in der Nutzrechtsordnung selber. Da sind das « freie » und das « gebundene » Vermögen zwei so-zusagen handgreiflich getrennte Begriffe, die ganz die Funktion von « Geld » und « Kapital » übernehmen würden.

Papst Pius XII. spricht in der Weihnachtsbotschaft von 1942 von einer « grundsätzlichen Forderung des Privateigentums, soweit möglich für alle ». Wir wissen, daß sich diese Forderung mit der Lehre des Aquinaten (II-II q. 66 a. 2) völlig deckt. Wie verhält es sich damit in der Nutzrechtordnung ? Man könnte auf den ersten Blick etwas Bedenken bekommen. Während andere Reformvorschläge die Ursache unserer *Iugenda desordinatio*, wie Pius XI. unsere gegenwärtige Ordnung nennt, in der unrichtigen Verteilung der Erdengüter finden wollen, schweigt sich die Nutzrechtordnung über diesen Übelstand völlig aus. Sie läßt die Vermögensverhältnisse bestehen, wie sie sind. Sie nimmt dem Reichen nicht einen Pfennig weg, um ihn dem Armen zu geben. Sie ändert nichts am Erworbenen. Sie ändert aber die Erwerbsgesetze. Sie sagt sich : Was nützt es, die verfehlten Auswirkungen unserer Ordnung immer wieder zu korrigieren und dabei die verfehlten Ursachen weiter bestehen zu lassen. Darum kümmert sich die Nutzrechtordnung nicht um bessere Vermögensverteilung. Sie könnte aber in kurzer Zeit die glückliche Entdeckung machen, daß sich diese von selbst einstellen würde. Das kann sie an Hand mathematischer Erhebungen beweisen. Dem Staate würde es in der neuen Ordnung sogar möglich, seinen Bürgern eine « *Vermögenspflicht* » vorzuschreiben und zwar ohne Beeinträchtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit, und damit ergäbe sich auch von selbst eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf ganz privater Grundlage.

Und wie verhält es sich mit der Einführungsmöglichkeit einer naturrechtlich-christlichen Ordnung ? Man glaubt oft, die Nutzrechtordnung setze bessere Menschen voraus. Mit nichts. Sie nimmt die Menschen, wie sie sind. Ein naturrechtlich bedingter Egoismus hat auch in ihr Platz. Dazu blieben alle funktionsnotwendigen Elemente unserer jetzigen Wirtschaftsordnung bestehen : Freie Konkurrenz, soweit nicht soziale Rücksichten eine Bindung fordern, der Zins als Unternehmungsregulator, die Rendite als Unternehmungsansporn, und vor allem freie Privatwirtschaft. — Die neue Ordnung würde aber ein starkes Umlernen in unserem wirtschaftlichen Denken verlangen. Und das ist vielleicht das größte Hindernis für eine praktische Einführung. Wir hängen

eben ganz unbewußt so stark an unsern hergebrachten kapitalistischen Anschauungen, daß wir uns z. B. kaum vorstellen können, wieso ein besitzloser Arbeiter Zins erhalten soll und warum ein nicht arbeitender Reicher nicht mehr von seinen Zinsen, sondern von seinen Vermögensreserven leben soll.

Vielelleicht müßten wir sogar Zweck und Aufgabe der Soziologie auf die neue Ordnung hin etwas anders fassen. Während es heute vielfach als ihre erste Aufgabe betrachtet wird, daß sie die Notwendigkeit des Privateigentums beweise, weil eine geordnete Nutzung der Erdengüter nur in einer Privateigentumsordnung möglich sei, hätte die neue Soziologie die Aufgabe, den Beweis dafür zu erbringen, daß eine richtig geordnete Nutzung der Erdengüter möglich sei *trotz* der Institution des Privateigentums. Nötigenfalls müßte sie auch den Weg zu diesem Ziele weisen. Denn es ist nicht wahr, was die katholische Zeitschrift « Esprit » vor einigen Jahren geschrieben hat: « Der Kommunismus ist die einzige ernst zu nehmende Bedrohung der kapitalistischen Unordnung. » Aber vielleicht ist es wahr, was Msgr. Cardijn kürzlich auf seiner Indien-« Missionsreise » sagte, daß der bloße Antikommunismus eine Gefahr sei für die Kirche, weil er uns vergessen lasse, daß wir dem Kommunismus etwas Positives entgegenstellen müssen. Auch andere katholische Soziologen sprechen ähnlich vom Ernst der Stunde. In seinem Buche « Grundzüge der Soziallehre und der Sozialreform »<sup>1</sup> sagt Dr. Paul Jostock (S. 174): « Proletarisierung und Sozialisierung sind keine Schicksale von naturgesetzlicher Unabänderlichkeit. Man kann sie durch eine bessere Ordnung ersetzen, wenn man will. Geschieht das allerdings nicht oder nicht zeitig, so ist das Schicksal des Kollektivismus unvermeidlich. Über diese Alternative müssen diejenigen sich klar sein, die eine kollektive Lösung vermeiden wollen. So wie die Zustände heute sind, können sie nicht bleiben. Ändert man sie nicht nach der einen Seite, so werden sie sich — und mit Recht — nach der andern entwickeln und ihr vielleicht bald verfallen. » Es scheint aber trotzdem nicht, daß in absehbarer Zeit an eine Änderung unserer Zustände nach der christlich-naturrechtlichen Seite gedacht werden kann. Der Schreibende möchte aber an die Leser dieser Zeitschrift die Frage stellen, ob nicht wenigstens die Theorie des ius utendi im modernen Gewande erörtert werden sollte, nachdem der Heilige Vater schon vor zehn Jahren so deutlich neue Wege gewiesen hat.

<sup>1</sup> Herder, Freiburg 1946.